

N. VI. Verordnung,

vom 26. Februar 1858, die Ausstellung von Todtenscheinen bei dem Ableben von Ausländern im Fürstenthume betreffend.

In mehreren deutschen Staaten besteht bereits die Anordnung, daß beim Ableben von Ausländern Todtenscheine in legaler Form auszustellen sind, welche durch das Ministerium an die Regierung desjenigen Staates eingeschickt werden, welchem der Verstorbene angehört.

Um dem Interesse dießseitiger Unterthanen durch ein Reciprocitäts-Verfahren zu entsprechen, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit verordnet, daß von Seiten der Pfarrämter des Landes über das Ableben von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten im Fürstenthume Todtenscheine in gehöriger Form auszufertigen und durch das betreffende Fürstl. Landrathsdamt, welches Dasjenige, was ihm sonst über die einschlagenden Verhältnisse bekannt ist, beizufügen hat, beglaubigt zum Zweck der Weiterbeförderung an die betreffende Regierung anher einzusenden sind.

Die Ausstellung solcher Todtenscheine und der dazu gehörigen Zeugnisse hat unaufgefordert und kostenfrei zu erfolgen.

Mudolsstadt, den 26. Februar 1858.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N. VII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 1. März 1858, betreffend die Entrichtung einer Abgabe für das Halten einer Nachtgall.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wegen des Haltens von Nachtgallen und der Bestrafung desfalliger Contraventionen wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes hiermit verordnet: